

# **Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 20. November 1920, Nr. 15**

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **65 (1920)**

Heft 47

PDF erstellt am: **05.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Staatssteuer zu decken, sind berechtigt, den Fehlbetrag vom Staate zu verlangen. (Absatz 2 unverändert.)

§ 139a. Die vorstehenden Änderungen am Steuergesetz vom 25. November 1917 treten am 1. Januar 1921 in Kraft. Im Jahre 1921 werden nur neu eingeschätzt:

- a) Die Pflichtigen mit mehr als 6000 Fr. Einkommen und die juristischen Personen im ganzen Kanton.
- b) Die der Besteuerung zum erstmalig unterliegenden Steuerpflichtigen, sowie alle solchen Pflichtigen, deren Einkommen oder für die Besteuerung sonst massgebender Verhältnisse sich wesentlich geändert haben (nach § 40, Ziffer 3).

#### Das Initiativkomitee:

1. *T. Suter*, Präsident des Kantonalzürcherischen Privatangestellten- und Beamtenkartells, Friesenbergstrasse 19, Zürich 3.
2. *Fr. Kulishausser*, Präsident des Kantonalzürcherischen Verbandes der Festbesoldeten, Winterthurerstrasse 58, Zürich 6.
3. *P. Waldburger*, zur Eidmatt, Wädenswil.
4. *Dr. F. Burri*, Präsident des Kartells der Angestelltenvereine Winterthur, Schaffhausenerstrasse 30, Winterthur.
5. *Fr. Horand*, Sekretär des Kaufmännischen Vereins Zürich, Pelikanstrasse 18, Zürich 1.

#### Begründung.

Die Besprechungen der Kommission für Steuerfragen mit dem zugezogenen Fachmann haben in den Vorschlägen zur Revision des Steuergesetzes einige wesentliche Veränderungen gezeitigt. Den Grundgedanken, welche zu unseren ersten Vorschlägen führten, sind wir in allen Teilen treu geblieben. Besonderes Gewicht wurde darauf gelegt, die *Progressionsskala für die Einkommensteuer* des geltenden Gesetzes soweit möglich beizubehalten. Gründliche Berechnungen haben ergeben, dass dies nur möglich ist bei gleichzeitiger Umgestaltung der Bestimmungen über das steuerfreie Einkommen in § 15. Um zu einer für den gesamten Mittelstand, besonders aber für die Familien erträglichen Belastung zu kommen, müssen nicht nur die Ansätze für das steuerfreie Einkommen von Grund auf verändert werden. Es zeigte sich auch als unerlässlich, den mit Recht bekämpften Schlussatz von § 15 abzuändern, in dem Sinne, dass nur der *über das steuerfreie Einkommen hinausgehende Einkommensbetrag* der Steuer nach der Skala in § 14 unterliegt. Bedeutet diese Änderung einerseits unstreitig einen Fortschritt in der Richtung der Klarheit und Ehrlichkeit des Gesetzes dem Pflichtigen gegenüber, so ist sie andererseits unerlässlich, wenn die Progressionsskala von § 14 bis auf 28,000 Fr. Einkommen beibehalten werden will. Die §§ 14 und 15 unseres neuen Vorschlages sind untrennbar miteinander verbunden. Irgendwelche Änderung von § 15 müsste eine neue Skala für § 14 nach sich ziehen. Eine solche mag noch so gut sein, so würde es jedenfalls schwer halten, in Räten und Volk die Mehrheit dafür zu gewinnen.

Der *Maximalsatz* für die grossen Einkommen musste auf 6% beschränkt werden. Damit befinden wir uns auf gleicher Höhe wie die sozialdemokratische Initiative. Bei grossen Vermögen wird zusammen, in Verbindung mit dem Ausbau der Ergänzungssteuer, der Ertrag bei 5%iger Rendite durch die Staatssteuer allein zu 12% belastet, während die Höchstbelastung heute 8% ist. Eine noch höhere Belastung durch die Staatssteuer allein ertragen selbst die grössten Einkommen und Vermögen nicht. Der Übergang zur Höchstbelastung von 6% wurde in der Weise bewerkstelligt, dass die gegenwärtige Skala um eine achte Stufe von 14,000 Fr. erweitert wird. Der Höchstsatz tritt somit bei 42,000 Fr. Einkommen in Kraft. Diese Regelung hat im scharfen Gegensatz zur sozialdemokratischen Initiative zur Folge, dass Einkommen bis zu ca. 30,000 Fr. nicht stärker belastet werden, als sie es heute sind, während die sozialdemokratische Initiative schon bei 18,000 Fr. die höchste Belastung eintreten lässt und Einkommen zwischen 9000 Fr. und 30,000 Fr. stärker belastet als das geltende Gesetz.

Die *steuerfreien Einkommen* mussten einerseits dem Abzugsmodus im Schlussatz von § 15, andererseits der beibehaltenen Skala in § 14 angepasst werden. Bezüglich der Ehefrau wurde eine gewisse Konzession an die landläufigen Vorstellungen gemacht in der Erwägung, dass die Mehrheit der Stimmberechtigten heute noch nicht dafür zu haben sein dürfte, für Verheiratete ohne Kinder den doppelten Einkommensbetrag freizugeben. Am Abzug von 500 Fr. für jedes Kind und jede erwerbsunfähige Person wurde festgehalten; geändert wurde lediglich die Altersgrenze für Kinder. Um Ausnahmestimmungen für die nicht leicht zu regelnde Altersstufe von 16—20 Jahren aus dem Wege zu gehen, wurde die Altersgrenze für Kinder auf 20 Jahre angesetzt. Dies hat zur Folge, dass sowohl für erwerbende, als für nichterwerbende, noch in der Ausbildung begriffene Kinder, ein angemessener Abzug eintritt, solange sie nicht selbständig steuerpflichtig sind. Mit dem Eintritt in die Steuerpflicht erhöht sich ihr steuerfreier Betrag auf 1200 Fr.

Zufolge Änderung des Schlussatzes von § 15 tritt bei Ledigen unter Abzug von 1200 Fr. ungefähr die gleiche Belastung ein, wie wenn unter Beibehaltung des bisherigen Schlussatzes von § 15 das steuerfreie Einkommen für Einzelpersonen auf 1500 Fr. angesetzt würde, indem in letzterem Falle die Steuer mit 2% vom Rest beginnt, nach unserem Vorschlage aber für die ersten 1000 Fr. des steuerpflichtigen Restes immer erst 1% Staatssteuer entrichtet wird.

Für Verheiratete ohne Kinder mit Einkommen von 3000 Fr. an ist die Belastung unter Vorabzug von 2000 Fr. ungefähr dieselbe wie bei Abzug des Steuerbetrages von einem Einkommen von 2500 Fr. nach heutiger Berechnungsart.

Der *Vorabzug* hat ausserdem die für den gesamten Mittelstand äusserst wertvolle Wirkung, dass die Steuererleichterung für Familien im Vergleich zu den Ledigen auch bei mittleren und grösseren Einkommen fühlbar wird. Nur vermittelt dieser Regelung ist es möglich, unserem obersten Grundsatz der weitgehenden Steuererleichterung für Familien auf allen Einkommensstufen ausreichend Rechnung zu tragen.

Für Einkommen von 6000—8000 Fr. ermässigt sich die Staatssteuer um ein Fünftel, bei Verheirateten bedeutend mehr. Für Verheiratete mit drei Kindern ermässigt sich die Steuer bei mittleren Einkommen von 8000—10,000 Fr. etwa auf die Hälfte der heutigen Ansätze, während die sozialdemokratische Initiative auf dieser Stufe schon den Familienvätern eine ebenso hohe Steuer zumutet als das geltende Gesetz.

Die vorgeschlagene Regelung der *Ergänzungssteuer* hält sich im Rahmen des für einen ausreichenden Steuerertrag massgebenden Minimums einerseits und der auf grosse Vermögen anwendbaren Maximalbelastung andererseits. Wie bereits erwähnt, kann die Ergänzungssteuer auf grosse Vermögen neben der auf 6% gestiegenen Steuer vom Ertrage nicht über 3% vom Vermögenskapital hinaus gesteigert werden. Wird beim Einkommen die Höchstbelastung mit 42,000 Fr. erreicht, so ist es angemessen, sie beim Vermögen bei einer halben Million Franken eintreten zu lassen. Eine Ermässigung der Ergänzungssteuer bei kleineren Beträgen musste mit Rücksicht auf die Reform der Einkommensteuer fallen gelassen werden. Das Vermögen ist nach dem heutigen Gesetz nicht nur in seinen grossen Summen, sondern im Vergleich zum Arbeitseinkommen überhaupt zu wenig belastet. Die Bedürfnisse der kleineren und finanzschwachen Gemeinden vor allem verlangen, dass auch kleinere und mittlere Vermögen wieder mehr zur Steuerleistung herangezogen werden. Dabei sind wir noch weit entfernt von der Belastung des Vermögens nach dem alten Gesetz. Eine Erhöhung der Sätze der Ergänzungssteuer drängt sich schon allein aus dem Grunde auf, weil das mobile Vermögen bei gleichbleibendem Ertrag sich nominell stark entwertet hat. Eine mittlere Erhöhung der Ergänzungssteuer um 1/8 ist daher erforderlich, um nur den durch Kursstürze seit 1917 eingetretenen Ausfall an steuerbarem Vermögen auszugleichen.

Die übrigen in unseren Vorschlag aufgenommenen Bestimmungen bezwecken neben der *Erleichterung der Steuer-*



*einschätzung* möglichst umfassende Heranziehung aller brachliegenden Steuerquellen, um mit ihrer Hilfe und ohne Schädigung der öffentlichen Finanzen das Einkommen so zu entlasten, wie es die Zeit gebieterisch erfordert. Sie führen zu einer rascheren, reibungsloseren Abwicklung des Taxationsgeschäftes, schaffen eine klare Rechtslage in vielen Fragen, bei denen heute die Einschätzung auf erhebliche Schwierigkeiten stösst und ersparen Mühe und Arbeit bei Pflichtigen und Verwaltung.

Die ziffermässige Abgrenzung des steuerfreien *Hausrates* ermöglicht erst, die luxuriösen Einrichtungen und Wertgegenstände wenigstens der Ergänzungssteuer zu unterwerfen (§ 21).

Die Erhöhung der *steuerfreien Vermögensbeträge für Erwerbsunfähige* entspricht der seit Beratung des geltenden Gesetzes eingetretenen Geldentwertung. Gleichzeitig soll durch genauere Fassung einem Missbrauch gesteuert werden (§ 25).

Die Bestimmung über die *Durchschnittseinkommen* in § 41 wurde trotz anfänglicher grosser Bedenken beibehalten, mit der Einschränkung indessen, dass für grössere Einkommen nicht mehr der Durchschnitt von drei, sondern nur noch von zwei Jahren gelten soll. Damit wird grossen Schwankungen, besonders bei Geschäftsinhabern, genügend Rechnung getragen und die im heutigen Gesetz fehlende, zu unendlichen Schwierigkeiten Anlass gebende Übereinstimmung mit der Taxationsperiode erzielt. Pflichtige mit über 6000 Fr. Einkommen werden alle zwei Jahre auf Grund des zweijährigen Mittels eingeschätzt, so dass dem Fiskus keinerlei Einkommen entgeht. Durch die neuen Abschnitte in § 41 soll dem teils in der Vollziehungsverordnung enthaltenen, teils während der ersten Einschätzung notwendig gewordenen Taxationsvorschriften die gesetzliche Sanktion erteilt werden, ohne die es immer mühsam sein wird, gewissen Steuerpflichtigen eine objektive Interpretation des Gesetzes beizubringen.

Die Bestimmungen über die *Taxationsperioden* (§ 40) wurden in ihren Grundzügen beibehalten. Neu ist die Vorschrift, dass juristische Personen, wie die natürlichen Personen mit grossem Einkommen, in der Regel nur alle zwei Jahre einzuschätzen sind. Für eine grosse Anzahl kleinerer und mittlerer Gesellschaften besteht nicht der geringste Grund, sie häufiger einzuschätzen als reiche Einzelpersonen. Bei grossen Gesellschaften bedeutet jede Einschätzung eine solche Summe von Arbeit für die Verwaltung, dass sie nicht häufiger erfolgen sollte, als unbedingt nötig ist. Es gilt für sie dasselbe, wie für die grossen Steuerzahler. Werden sie alle zwei Jahre auf Grund des zweijährigen Mittels eingeschätzt, so geht dem Fiskus kein Rappen verloren.

Durchaus notwendig ist eine Ergänzung der Bestimmungen über die jährlich vorzunehmenden Neueinschätzungen, die sogenannten *Zwischentaxationen*. Es hat sich längst gezeigt, dass die blosse «Veränderung der Besoldungs- und Vermögensverhältnisse» als Merkmal für die Notwendigkeit der Neueinschätzung nicht genügt. Es muss gesagt sein, in welchem Umfange eine Veränderung speziell des Einkommens zur Zwischentaxation verpflichtet. Gründliche Untersuchungen haben ergeben, dass die Steigerung des Einkommens um ein Fünftel die richtige Grenze bildet. Solange sich das Einkommen nicht um 20% erhöht hat, liegt kein genügender Grund vor, die immerhin als Ausnahme zu betrachtende Zwischentaxation vorzunehmen. Von dieser Vorschrift werden diejenigen, die sich normalerweise nur alle vier Jahre einzuschätzen hätten, ebensowohl erfasst, wie die Steuerpflichtigen mit über 6000 Fr. Einkommen. Mit ihr verliert die lange Taxationsperiode von vier Jahren sowohl als die Bestimmung über das Durchschnittseinkommen von zwei Jahren ihre unter Umständen für den Fiskus nachteilige Wirkung.

Dass auch Veränderungen im Zivilstand und in der Zahl der abzugsberechtigten Kinder zur Neutaxation führen müssen, bedarf angesichts der grossen Bedeutung dieser Faktoren für die Steuerleistung nach unserem revidierten § 15 keiner weiteren Begründung.

Das Postulat einer Verbesserung der für *juristische Personen* geltenden Bestimmungen wurde fallen gelassen. Der Boden ist heute dazu noch nicht genügend vorbereitet. Die Bestimmungen hinsichtlich der juristischen Personen sind keine Lebensfragen unserer Verbände und des grossen Heeres der Steuerzahler. Im gegenwärtigen Augenblick muss alles vermieden werden, was die Revision des Steuergesetzes in seinen vitalen Teilen verzögern oder beeinträchtigen könnte. Als einzige Anpassung an die umgestalteten §§ 40 und 41 wurde auch für juristische Personen das Mittel zweier Jahre als für die Ertragssteuer massgebend in unseren Vorschlag aufgenommen (§ 27).

Die Erhöhung des steuerfreien Einkommens für die Gemeindesteuer rechtfertigt sich nicht mehr. Je höher eine Gemeinde ihren Steuerfuss ansetzen muss, um so mehr haben die kleinen Steuerzahler Anspruch auf den im steuerfreien Einkommen liegenden Schutz. Es ist geradezu verkehrt, das steuerfreie Einkommen zu erhöhen, wenn der Steuersatz mässig ist (§ 104).

Eine weitere wesentliche Schutzbestimmung zugunsten der gesamten Bevölkerung erblicken wir darin, dass die *Gemeindesteuern* auf das Doppelte der Staatssteuer beschränkt werden (§§ 107 und 138). Reicht das Doppelte der Staatssteuer in einer Gemeinde nicht aus, so ist es grausam, mehr als den dreifachen Betrag der Staatssteuer aus den armen Steuerzahlern herauszuquetschen. In solchen Gemeinden verschwinden automatisch alle vermöglichen Personen und grösseren Einkommen. Da kann nur der Staat abhelfen, die Einwohnerschaft aber wird nichts dagegen haben, dass der Kanton die Finanzgebarung der Gemeinde unter seine Obhut nimmt. Es wäre indessen gewagt, auch die *Kirchensteuern* in das Maximum an Gemeindesteuern von 200% einzubeziehen. Die Kirchensteuer ist eine konfessionelle Sache und daher für den Einzelnen nicht obligatorisch. Um die Einschränkung der Gemeindesteuern nicht zu gefährden, musste die Kirchensteuer, welche wohl in den wenigsten Fällen mehr als 20% erreicht, davon ausgenommen werden.

Die Reform kann natürlich nicht auf das Jahr 1920 rückwirkend gemacht werden. Erst 1921 werden Einkommen in dem Umfange einzuschätzen sein, der nötig ist, um die verlangten Ermässigungen eintreten zu lassen. Andererseits ist es soviel wie ausgeschlossen, auf Grund dieser neu zu taxierenden Einkommen noch die hohen Steuern nach dem geltenden Gesetz einzutreiben. Wird die Ermässigung nicht *wirksam ab 1. Januar 1921*, so besteht grosse Gefahr nicht allein für einen geordneten Staatshaushalt, sondern auch für die mühsam errungenen, zuverlässigen Einschätzungen, die wir nicht mehr fahren lassen dürfen.

Um die Steuerverwaltung in Staat und Gemeinden nicht vor unlösbarer Aufgabe zu stellen, ist es indessen notwendig, dass die Zahl und Art der *1921 neu einzuschätzenden Pflichtigen* nach Möglichkeit eingeschränkt wird. Nach der Vollziehungsverordnung wäre 1921 die ganze Bevölkerung der Stadt Zürich neu einzuschätzen. Dies muss vermieden werden, soll die Verwaltung mit ihrer notwendigen Aufgabe einigermaßen heizzeiten fertig werden. Diese besteht in der Beendigung der Taxationen pro 1919 und 1920, der Einschätzung zur Kriegssteuer und der Neueinschätzung aller Pflichtigen mit über Fr. 6000 Einkommen, sowie der übrigen, die sich nach § 40, Abschnitt 3, ohnedies neu einzuschätzen haben. Dagegen muss die zweite Einschätzung derjenigen Pflichtigen in der Stadt Zürich, deren Einkommen und Vermögen sich seit 1918 nicht wesentlich geändert hat, auf später verschoben werden.

Die Wirkung der von uns postulierten Änderungen auf die Einkünfte des Staates wird gerne zu pessimistisch beurteilt. Man muss dabei verschiedene Faktoren berücksichtigen, die sich heute — und noch nächstes Jahr — nicht genau bestimmen lassen. Das Ganze ist eine Wahrscheinlichkeitsrechnung, so lange nicht die erst zur Hälfte durchgeführte erste Einschätzung nach dem neuen Steuergesetz (pro 1919), aber auch die Zwischentaxationen pro 1920 und

die erste periodische Einschätzung von 1921, abgeschlossen vorliegt.

Nach den Steuererklärungen des Jahres 1919 gingen 1919 an Steuern ein:

Vom Einkommen einschliesslich Vermögensertrag rund 20 Millionen gegen 13,3 Millionen 1918 (ohne Vermögensertrag, aber mit Aktivbürgersteuer) nach dem alten Gesetz; an Ergänzungssteuer 6 Millionen gegen 7,4 Millionen Vermögenssteuer 1918. Total 26,1 statt 20,7 Millionen Staatssteuer. Die behördliche Einschätzung zeitigt nach den bisherigen Ergebnissen, die sich über alle Gemeinden des Kantons und alle Berufsklassen erstrecken, ein Mehr an Einkommen von mindestens 20 und an Vermögen von mindestens 15%. Infolge der Progression erhöhen sich die Steuerbeträge vom Einkommen relativ noch wesentlich mehr als die Einkommenskapitalien. Mit 30% Erhöhung dürfte für alle Berufsgruppen zusammen nicht zu hoch gegriffen sein. Die Staatssteuer ergäbe demnach pro 1919 definitiv auf Grund des Vermögens Ende 1918 ca. 7 statt 6 Millionen und auf Grund des Einkommens vom Jahre 1918 (bzw. des Durchschnittseinkommens von 1916—1918 ca. 26 Millionen, total ca. 33 Millionen Franken.

Die im Jahre 1921 zur Versteuerung gelangenden Einkommen des Jahres 1920 werden sich schätzungsweise im Mittel seit 1918 um wenigstens ein Viertel erhöht haben. An Steuerbetrag ergibt dies infolge der Progression etwa 30% mehr. In mehreren der wichtigsten Berufskategorien haben sich die Löhne und Gehälter allgemein seit 2 Jahren um 50 bis 70% erhöht. Das Vermögen wird sich im Ganzen kaum vermehrt, aber auch nicht wesentlich vermindert haben. Den Kurs-, Valuta- und Konjunkturverlusten stehen neue Ersparnisse, Gewinne und Mehrwerte (speziell an Grundeigentum) gegenüber.

Der Ertrag der Einkommensteuer pro 1921 lässt sich — ohne Änderung des Gesetzes — auf 26 Millionen plus 30% = 34 Millionen schätzen. Dazu 7 Millionen Ergänzungssteuer = 41 Millionen Franken. Soviel braucht aber der Staat vorläufig gar nicht. Das Anderthalbfache der Steuereingänge von 1918 und das Dreifache von 1910, nämlich 30 Millionen, dürften vorläufig noch genügen.

Im Voranschlag pro 1920 sind 32 Millionen eingestellt. Dabei darf nicht übersehen werden, dass sich die Staatsrechnung in ihren übrigen Posten voraussichtlich günstiger stellen wird.

Die allgemeine Ermässigung der Einkommensteuer bringt einen mittleren Ausfall von vielleicht 20%. Ihm steht ein Mehrertrag aus den grossen Einkommen von im Mittel 15% gegenüber. Schätzt man den Anteil der Einkommen von über Fr. 30,000 am Steuerertrag auf einen Fünftel, so haben wir auf 7 Millionen einen Mehrertrag von ca. 1,000,000 Fr., auf 27 Millionen eine Einbusse von ca. 5,400,000 Fr., im ganzen einen Rückgang von 4—5 Millionen.

Die Familienabzüge lassen weiter ca. 3—4 Millionen ausfallen. Von den Steuerpflichtigen sind nicht viel mehr als die Hälfte verheiratet, mit einer weiteren Ermässigung von durchschnittlich ca. 15%, von 17 Millionen = Franken 2,500,000. Von den Verheirateten haben wiederum kaum zwei Drittel abzugsberechtigter Kinder. Pflichtige mit drei und mehr Kindern machen von der Gesamtzahl etwa einen Achtel aus. Die Kinderabzüge dürften im Mittel von 11 Millionen weitere 12% ausmachen = 1,300,000 Fr., wovon aber 300,000 Fr. heute schon abgezogen werden.

Dagegen bringt die Ergänzungssteuer etwa 2 Millionen mehr ein. Die Beschränkung des Durchschnittseinkommens auf die letzten zwei statt drei Jahre bei der Hälfte der Einkommenssteuersumme hat einen Mehrertrag von etwa einer Million zur Folge.

Der verbleibende Ausfall von etwa 5 Millionen dürfte zum Teil durch die gemeinsame Wirkung des neuen § 40 und 139a (Zwischentaxation und zweite Taxation der Ein-

kommen über 6000 Fr. im ganzen Kanton) und durch den vierten Absatz von § 41 (ausserordentliche Gewinne) eingebracht werden. Weitere bedeutende Beträge sind aus der fortschreitenden Verbesserung der Einschätzungsmethoden vornehmlich im Gebiet der Stadt Zürich zu erwarten.

Als Gesamtergebnis ergibt sich 1921 nach Annahme unserer Vorschläge ein mutmasslicher Steuerertrag von annähernd 40 Millionen Franken. Bei einem voraussichtlichen Bedarf von 30 Millionen Franken ist daher immer noch ein grosser Spielraum zur Verbesserung der Staatsrechnung vorhanden.

In zahlreichen Gemeinden wird zweifellos die Reform einen vorübergehenden Rückgang der Steuereingänge zur Folge haben, namentlich in kleineren und ärmeren Gemeinden mit wenigen steuerkräftigen Einwohnern. Es ist aber unstrittig richtig, dass die Gemeinde den Steuerfuss erhöhen muss, als dass sie die Steuer am unrichtigen Orte erhebt und dem Staat mehr zuführt, als was ihren Kräften entspricht. Den wünschbaren Schutz gegen ein beträchtliches Anschwellen des Gemeindesteuerfusses finden die grossen und kleinen Steuerpflichtigen in § 107. Die Städte und grossen Gemeinwesen werden ähnlich wie der Staat wesentlich mehr Steuern eingehen sehen, als sie vorsichtigerweise budgetieren konnten. Die Stadt Zürich wird ihren Steuersatz ermässigen können, sobald nur erst der grössere Teil der Taxationen pro 1919 und 1920 abgeschlossen vorliegt.

Die Auskunftspflicht des Arbeitgebers war bereits im Entwurf zum geltenden Gesetz enthalten. Sie findet sich in den Steuergesetzen mehrerer Staaten und Kantone, auch solchen, in denen die selbständig Erwerbenden, Kapitalisten und Erwerbslosen viel weniger scharf erfasst werden, als nunmehr im Kanton Zürich. Letztere werden vermittelt Büchervorlage, Ertragsberechnung, Wertschriftenverzeichnis usw., zur vollen Steuerleistung herangezogen. Es ist daher nur gerecht, dass auch der Arbeitnehmer sich über seinen Erwerb ausweist.

Unsere Verbände sind je und je für volle Ehrlichkeit in Steuersachen eingetreten. Sie wissen sich darin einig mit den Behörden und dem besseren Teil der Steuerzahler. Den Festbesoldeten und Angestellten in Staats- und Gemeindebetrieben, deren Erwerb auf amtlichem Wege zur Kenntnis der Steuerbehörde gelangt, muss es ungerecht erscheinen, dass ihre Kollegen in den Privatbetrieben dem Auskunftszwang nicht unterliegen. — Das Fehlen desselben im Gesetz schützt keine legitimen Ansprüche. Die grosse Mehrzahl der unselbständig Erwerbenden hat vielmehr ein lebhaftes Interesse daran, dass auch jenen bezukommen sei, die aus dem erwähnten Mangel heute noch ungerechtfertigte Vorteile ziehen.

Die Mehrzahl der Arbeiter und Angestellten hat sich bei der ersten Einschätzung über den Erwerb ausgewiesen. Ihnen bringt die gesetzliche Regelung keine Nachteile. Dadurch, dass nun auch die anderen, weniger zuverlässig ermittelten Verdienste ausgewiesen werden sollen, ist es möglich, den Steuerertrag zu heben und das Einschätzungsverfahren ganz beträchtlich zu verbessern. Liegen Lohnausweise vor, so werden unselbständig Erwerbende nur noch ausnahmsweise persönlich vor dem Steuerkommissär erscheinen müssen. Damit gewinnt die Verwaltung einerseits Zeit für die schwierigere Einschätzung der selbständig Erwerbenden und für den Ausbau ihrer Methoden, andererseits werden grosse Kosten gespart.

Die Kommission konnte sich der Einsicht nicht verschliessen, dass es nur mit Hilfe der Auskunftspflicht des Arbeitgebers gelingt, in der Steuereinschätzung rechtzeitig diejenigen Resultate zu erzielen, die nötig sind, um die verlangte weitgehende Entlastung des Einkommens eintreten zu lassen. Sie hat für die Auskunftspflicht selber eine Form gewählt, die jede «Angeberei» — wider den Willen des Arbeitnehmers — ausschliesst (§ 49).